

# AMTSBLATT

Inhaltsverzeichnis		Seite
1. Wahlbekanntmachung - Wahl zum Europäischen Parlament am 07.Juni 2009		2-4
2. Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände für die Wahl des Europäischen Parlaments am 07.06.2009		5

  

Herausgeber und Druck: Stadt Herten, „Der Bürgermeister“	Ausgabennummer: <b>08/ 2009</b> Ausgabetag: <b>08.05.2009</b>	
Redaktion: Bürgermeisteramt	Jahresabonnement: 18,00 €	
Erscheinen: bei Bedarf Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten und der Bezirksverwaltungsstelle Westerholt / Bertlich	Bestellung im Rathaus: Zimmer: 134 Telefon: 02366 / 303-219 E-Mail: <a href="mailto:a.aberspach@herten.de">a.aberspach@herten.de</a>	

**Stadt Herten**  
DER WAHLLLEITER

Herten, den 07.05.2009

### **WAHLBEKANNTMACHUNG**

1. Am Sonntag, dem 07. Juni 2009

findet in der Bundesrepublik Deutschland die

#### **Wahl zum Europäischen Parlament**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Herten ist in 28 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04. Mai 2009 bis 17. Mai 2009 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Rathaus der Stadt Herten, Kurt – Schumacher – Straße 2, in den Räumen 114 (Sitzungszimmer), 174 (kleiner Sitzungssaal) und dem Konferenzraum im 1. Obergeschoss zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

#### **Hinweis:**

In den Wahlräumen der Stimmbezirke 05.1 (Gemeindezentrum Thomaskirche), 07.0 (Siebenbürger Haus der Jugend) und 16.1 (Rathaus) werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppe der Wähler zu erkennen sind.

Das Verfahren ist nach dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland zulässig.

Weitere Hinweise hierzu erhalten die Wähler in den beiden Wahlräumen.

#### **Jede Verletzung des Wahlheimnisses ist dabei ausgeschlossen.**

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel ( in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes ).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar ( § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Herten, den 07.05.2009



**V. Lindner**

**Stadt Herten**  
DER WAHLLLEITER

**Bekanntmachung**

**über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände**  
**für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009**

Für das Gebiet der Stadt Herten werden für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009 sieben Briefwahlvorstände gebildet. Die jeweils sechs Mitglieder der Briefwahlvorstände werden von mir berufen.

Die Briefwahlvorstände treten am 07. Juni 2009 um 16:00 Uhr im Rathaus der Stadt Herten, Kurt - Schumacher – Str. 2, in den Räumen 114 (Sitzungszimmer), 174 (kleiner Sitzungssaal) und dem Konferenzraum im 1. Obergeschoss zusammen.

Die Briefwahlhandlung und die Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Europawahl sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt zu den Räumen der Briefwahlvorstände.

Herten, den 07.05.2009



**V. Lindner**